

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 15.07.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 29.07.2013	Unterschrift:	

2. Änderungssatzung vom 25.06.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein Sieg-Kreis vom 20.03.2008

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 25.06.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein Sieg-Kreis vom 20.03.2008 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung der Stadt Lohmar wird geändert in folgenden Wortlaut:

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters – im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Entscheiden in Fällen äußerster Dringlichkeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied, so muss das Ratsmitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung angehören.

§ 2

§ 12 wird geändert in:

§ 12

Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen in Unterausschüssen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses. Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Absätze 2 und 5.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

- b) mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Satz 2 a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 10,30 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Das Sitzungsgeld wird nur an das zuerst anwesende Mitglied gezahlt. Spätere Vertretungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Findet eine Sitzung an zwei oder mehr Tagen statt und beträgt die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden, wird den daran teilnehmenden Mitgliedern ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. In diesem Fall erhält das weitere Sitzungsgeld das am maßgeblichen Fortsetzungstag zuerst anwesende Mitglied; spätere Vertretungen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 12.07.2013

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'H' shape with a loop at the top and a horizontal stroke at the bottom.